

*Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den universitären
Masterstudiengang
Intelligence and Security Studies*

*an der Fakultät für Informatik der Universität der
Bundeswehr München (UniBw M) und am
Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule
des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund)
(POMISS/Ma)*

Januar 2021



Hochschule des Bundes
für öffentliche
Verwaltung

der Bundeswehr
Universität  München

Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den universitären Masterstudiengang

Intelligence and Security Studies

an der Fakultät für Informatik der Universität der Bundeswehr München und am Fachbereich
Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

(POMISS/Ma)

vom 3. März 2021

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) und aufgrund von §§ 34, 31 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (FHGöD) i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) erlässt die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den universitären Masterstudiengang Intelligence and Security Studies an der Fakultät für Informatik der Universität der Bundeswehr München und am Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (POMISS/Ma) vom 25. November 2019 (AmtBek UniBw M Nr. 6/2019, S. 3, Nr. 2, Anl. 2):

§ 1

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Lehrenden“ gestrichen und durch das Wort „Lehrende“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können alle im Studiengang oder an der Fakultät für Informatik lehrenden Professorinnen und Professoren der UniBw M sowie alle Hauptamtlich Lehrenden am Fachbereich Nachrichtendienste der HS Bund sowie die nach der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Lehrpersonen bestellt werden, die Lehre im Masterstudiengang erbringen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Jede bzw. jeder Studierende absolviert die Pflichtmodule nach Anlage 1, Tabelle 1 und die Pflichtmodule bzw. Wahlpflichtmodule einer der Vertiefungsrichtungen nach Anlage 1, Tabelle 2, sowie das Modul Masterarbeit gemäß Anlage 1, Tabelle 3.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Punktaufzählung wird beim dritten Punkt das Wort „und“ ersatzlos gestrichen.

bb) In der Punktaufzählung wird beim vierten Punkt hinter den Worten „Regionale Sicherheit“ das Wort „und“ eingefügt.

cc) In der Punktaufzählung wird ein fünfter Punkt mit den Worten „Intelligence Cooperation“ ergänzt.

4. In § 7 Satz 1 werden die Zahlen „2.4“ gestrichen und durch die Zahlen „2.6“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „einer mündlichen Darstellung der schriftlichen Ausführungen“ gestrichen und durch die Worte „einem mündlichen Beitrag“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt neugefasst:

„Die Gesamtleistung ist in einem Notenschein festzuhalten.“

6. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Klausurarbeit“ gestrichen und durch die Worte „schriftlichen Leistung“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Klausurarbeit“ gestrichen und durch die Worte „schriftlichen Leistung“ ersetzt.

7. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„¹Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von einer Modulprüfung bzw. von deren Wiederholung zurücktreten, wenn ihr bzw. ihm krankheitsbedingt oder wegen anderer nicht zu vertretender Gründe eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich ist. ²Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt persönlich oder schriftlich vor dem Termin der Prüfung mitzuteilen. ³Ohne fristgerechten Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird auf die Wiederholungsversuche gemäß § 13 Abs. 5 angerechnet.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt neugefasst:

„Das Thema der Masterarbeit sollte sich im Regelfall auf die gewählte Vertiefungsrichtung beziehen und muss so gestaltet sein, dass die Regelbearbeitungszeit eingehalten werden kann.“

b) Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt neugefasst:

„In diesem Fall wirkt eine zusätzliche Betreuerin bzw. ein zusätzlicher Betreuer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Hauptamtlich Lehrenden, die Lehre im Masterstudiengang erbringen, mit, die bzw. der die Masterarbeit auch als zweite Fachprüferin bzw. zweiter Fachprüfer im Sinne von Absatz 8 bewertet.“

c) In Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „zwei“ gestrichen und durch das Wort „drei“ ersetzt.

9. § 22 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ verliehen, wenn die Pflichtmodule bzw. Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen „Nachrichtendienste und öffentliche Sicherheit“, „Terrorismusbekämpfung“, „Regionale Sicherheit“ oder „Intelligence Cooperation“ absolviert wurden, bzw. der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, wenn die Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Cyber Defence“ absolviert wurden.“

10. Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 1: Pflichtmodule wird wie folgt geändert:

In der Zeile des Moduls Umgang mit Unsicherheit werden die Worte „Umgang mit „Unsicherheit“ gestrichen und durch die Worte „Grundlagen der Extremismusforschung: Analysemethoden und Bekämpfungsstrategien“ ersetzt.

b) Tabelle 2: Vertiefungsrichtungen wird wie folgt geändert:

- aa) Im ersten Satz wird das Wort „vier“ gestrichen und durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- bb) In der Punktaufzählung wird ein fünfter Punkt mit den Worten „Vertiefungsrichtung „Intelligence Cooperation““ ergänzt.
- cc) Im Satz unter der Punktaufzählung wird das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Kommazwischenstrich „ , “ ersetzt und hinter den Worten „Regionale Sicherheit“ werden die Worte „oder „Intelligence Cooperation““ eingefügt.
- c) Tabelle 2.4: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Regionale Sicherheit“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Pflichtmodule“ gestrichen und durch das Wort „Pflichtmodul“ ersetzt.
 - bb) Die Zeile des Moduls Regionale Sicherheit II wird ersatzlos gestrichen.
 - cc) In der Zeile Summe wird die Zahl „20“ gestrichen und durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - d) Es wird folgende neue Tabelle 2.5 eingefügt:

Tabelle 2.5: Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Regionale Sicherheit“

In der Vertiefungsrichtung „Regionale Sicherheit“ ist eines der folgenden zwei Wahlpflichtmodule „Regionale Sicherheit II“ oder „Regionale Sicherheit III“ zu absolvieren.

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Regionale Sicherheit II	10	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Regionale Sicherheit III	10	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Summe	10		

- e) Es wird folgende neue Tabelle 2.6 eingefügt:

Tabelle 2.6: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Intelligence Cooperation“

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Geschichte nachrichtendienstlicher Kooperationen	10	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Akteurskonstellationen und Praktiken nachrichtendienstlicher Kooperationen	10	V, Ü, S, SP, P	sP-60-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Summe	20		

f) Tabelle 3: Masterarbeit wird wie folgt geändert:

Im Satz unter der Tabelle werden hinter den Worten „20 ECTS-LP im Bereich der Pflichtmodule“ die Worte „bzw. Wahlpflichtmodule“ ergänzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Januar 2021 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 21. Oktober 2020, der Entscheidung des Präsidenten der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 2. November 2020, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az: R.3-5e65(Bw)-10b/134428/20 vom 14. Januar 2021 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Az 38-01-06 vom 26. Januar 2021.

Neubiberg, den 10. Februar 2021

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Brühl, den 3. März 2021

Hochschule des Bundes für öffentliche
Verwaltung
Dr. Benjamin Limbach
Präsident

Die Satzung wurde am 10. Februar 2021 in der Universität der Bundeswehr München und am 3. März 2021 in der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. März 2021 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 10. März 2021.